

Inhalt

Aktuelle Seminarangebote

1

Mit der SAM unterwegs

2



Bild: Adobe Stock

Abwechslungsreiches Seminarangebot im Juni

Im Monat Juni kann die SAM mit gleich drei interessanten Seminaren trumpfen.

Den Startschuss macht am 01.06.2022 die Veranstaltung „Betriebliches Abfallmanagement“. In so gut wie jedem Unternehmen entstehen im Alltag Abfälle unterschiedlichster Art und Zusammensetzung. Bei vielen fallen auch gefährliche Abfälle an, die einer speziellen Behandlung bedürfen. Für die Entsorgung der Abfälle ist grundsätzlich der Abfallerzeuger selbst verantwortlich, so dass die Abfallentsorgung möglichst effizient und wirtschaftlich in den Tagesablauf eingebunden sein sollte. Aus diesem Grund ist ein durchdachtes und flexibles betriebliches Abfallmanagement wichtige Voraussetzung dafür, dass ein störungsfreier Unternehmensalltag ablaufen kann. Neben der Organisation der Abfallentsorgung beleuchtet das Seminar die Rolle der Abfallbeauftragten im Unternehmen. Hierbei werden deren Aufgaben und Pflichten betrachtet. Zusätzlich wird ein spezielles Augenmerk auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Verantwortlichkeiten gelegt.

Gut eine Woche später, am 09.06.2022, findet das Seminar „Abfall als Gefahrgut“ statt. Die Veranstaltung soll zu mehr Handlungssicherheit führen und somit bei der täglichen Arbeit des Transports gefährlicher Abfälle unterstützen. Wann sind Abfälle als Gefahrgut einzustufen und zu transportieren?

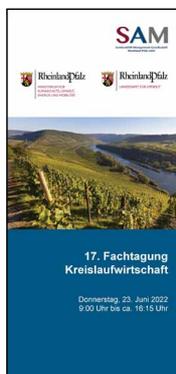
Verpacken des Abfalls, Beförderung in loser Schüttung oder Tanktransport – Was lässt das ADR unter welchen Bedingungen zu? Wer ist verantwortlich? All diese Fragen werden unter Berücksichtigung des ADR erläutert.



Schließlich findet in Bingen am 23.06.2022 die 17. Fachtagung Kreislaufwirtschaft in Kooperation mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz statt. Zentrale Themen bei der seit vielen Jahren bewährten Veranstaltung werden neueste Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht auf Bundes- und EU-Ebene sein. Darüber hinaus informieren namenhafte Referierende über aktuelle Rechtsprechungen, Auswirkungen der Mantelverordnung oder Erkenntnisse für die Abfallentsorgung aus der Flutkatastrophe im Ahrtal.

Informationen zu den einzelnen Programmabläufen sowie Anmeldemöglichkeiten sind unter folgendem Link <https://sam-rlp.de/service/seminare/> zu finden.

*Maximilian Hohmann;
Vermeidung, Verminderung, Verwertung;
Telefon: 06131 98298-16;
E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de*



Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertriebs als E-Mail-Newsletter

VVV-Reihe:**Mit der SAM unterwegs - ein Report zur Vermeidung von Abfällen und Fehlern**

Die Stabsstelle Vermeidung/Verminderung/Verwertung (VVV) hilft, gefährliche Abfälle zu vermeiden, zu vermindern oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung hinzuzuführen. Darüber hinaus vermittelt die Stabsstelle über diverse Kanäle, wie Abfallwirtschaftsbeteiligte Fehler bei dem Umgang mit Sonderabfällen vermeiden können. Die Informationsreihe „Mit der SAM unterwegs – ein Report zur Vermeidung von Abfällen und Fehlern“ knüpft genau hier an. SAM-Mitarbeitende berichten anschaulich aus der Praxis über Fehler beim Umgang mit Abfällen und geben Hilfestellungen, wie diese zukünftig vermieden werden können.

Teil 1: Schwerpunktkontrolle Abfalltransporte

Die SAM übernimmt als Überwachungsbehörde für gefährliche Abfälle in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl an Aufgaben. Neben der Lenkung und Kontrolle der Sonderabfallströme vom Erzeuger zum Entsorger (Vorab- und Verbleibskontrolle), der Erteilung von Behördenbestätigungen, der Beratung oder der Durchführung des Notifizierungsverfahrens können



Bild: MH, SAM

dies auch Tätigkeiten außerhalb der Büroräume der SAM sein. Regelmäßig und über das ganze Jahr verteilt unterstützt die SAM als Fachbehörde die von der Polizei durchgeführten Verkehrskontrollen mit dem Schwerpunkt Abfall.

Es ist 8 Uhr morgens. Mein Kollege und ich sind seit 7 Uhr unterwegs, um pünktlich an einem Autobahnparkplatz an der A61 zu sein. Als wir auf diesen einbiegen, sehen wir bereits eine Vielzahl an Polizeifahrzeugen, die uns heute bei der Schwerpunktkontrolle für Abfalltransporte unterstützen werden. Nach einer kurzen Absprache mit den

Kollegen schwärmen die ersten Fahrzeuge aus, um Abfälle transportierende LKWs ausfindig zu machen. Es dauert nicht lange, da erreicht das erste Polizeimotorrad den Parkplatz, gefolgt von einem Lastwagen mit aufgeklappten A-Schild. Nach Abschalten des Motors beginnen die Polizeibeamten mit der Verkehrskontrolle. Führerschein und Fahrzeugpapiere werden kontrolliert. Ebenfalls nehmen Mechaniker das Fahrzeug genau unter die Lupe, um mögliche Mängel zu identifizieren. Anschließend wollen wir die Ladung und die zugehörigen Papiere kontrollieren. Doch Fehlanzeige, dieser LKW ist leer, so dass wir keine abfallbezogenen Schritte durchführen müssen. Wir weisen den Fahrer noch kurz darauf hin, dass er lediglich bei einem Transport von Abfällen das A-Schild gut sichtbar vorne sowie hinten am LKW angebracht haben muss. Hier gilt es § 55 KrWG sowie § 10 AbfVerbrG zu beachten. Bei ungeladenem LKW kann er die Tafel zugeklappt lassen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Kurz darauf kommt bereits ein weiterer Lastwagen auf den Parkplatz gerollt. Der Fahrer transportiert Altkleider aus Deutschland in die Niederlande. Für den grenzüberschreitenden Transport dieses nicht gefährlichen Abfalls der grünen Liste benötigt er ein ausgefülltes Dokument gemäß Anhang VII der EG-AbfallverbringungsVO. Weiterhin muss ein Vertrag über die Verwertung der Abfälle zwischen Veranlasser und Empfänger abgeschlossen sein. Der Fahrer ist allerdings nicht dazu verpflichtet, diesen bei der Fahrt mitzuführen (Art. 18 Abs. 2 VO (EG) 2013/2006). Darüber hinaus wird neben den A-Schildern eine Anzeige nach § 53 KrWG gefordert.



Bild: MH, SAM

<< Fortsetzung von Seite 2

Diese zeigt, dass das Unternehmen zum Transport von nicht gefährlichen Abfällen registriert ist. Alle Dokumente werden durch den Fahrer in korrekter Ausführung vorgezeigt, so dass abfallrechtlich gesehen, keine Beanstandung stattfindet. Allerdings überschreitet die Ladung die vorgeschriebenen Packmaße. Die LKW-Plane wird an vielen Stellen nach außen gedrückt, was zu einer



Bild: MH, SAM

Sicherstellung des Lasters durch die Polizei führt.

Stichpunktartig werden von der Polizei auch LKW ausgewählt, die kein A-Schild am Fahrzeug angebracht haben. Diese Kontrollen dienen dazu, mögliche illegale Abfalltransporte aufzudecken. Der nächste zu kontrollierende Kipplaster ist mit einem zugeklappten A-Schild unterwegs. Geladen hat der Fahrer Bodenaushub. Da der Zielort dieser Verbringung eine Deponie in Rheinland-Pfalz ist und somit der Entledigungswille nach § 3 KrWG gegeben ist, handelt es sich hierbei um einen Abfall. Für den Transport eines nicht gefährlichen Abfalls innerhalb Deutschlands werden keine abfallrechtlichen Nachweisdokumente benötigt. Neben den ausgeklappten A-Schildern benötigt der Fahrer eine Anzeige nach § 53 KrWG sowie ein Begleitpapier bzw. einen sonstigen Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)). Die Dokumente werden in korrekter Form vorgelegt. Da das Fahrzeug mit keinem A-Schild gekennzeichnet ist, handelt der Fahrer ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG. Als Konsequenz erhält dieser ein Bußgeld, einer Weiterfahrt steht jedoch nichts im Weg.

Ohne Verschnaufpause geht es direkt zum nächsten Sattelschlepper. Der LKW hat asbesthaltige Baustoffe geladen, die als gefährlicher Abfall innerhalb Deutschlands transportiert werden. Gefährlicher Abfall ist prinzipiell immer nachweispflichtig. Ausgenommen sind freiwillige (§ 26a

KrWG) und verordnete Rücknahmen (§ 25 KrWG), bei denen die Angaben nach § 16b KrWG mitzuführen sind. Der Fahrer händigt uns den Begleitschein sowie die Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG aus. Alternativ ginge auch ein Zertifikat für Entsorgungsfachbetriebe gemeinsam mit einer Anzeige nach § 53. Da alle abfallrechtlichen Angaben korrekt sind und auch die Polizei keine Vergehen finden, kann der Sattelschlepper seinen Transport fortsetzen.

Gegen 16 Uhr beenden wir nach einem interessanten aber auch anstrengenden Tag die Schwerpunktkontrolle. Insgesamt sind von uns an diesem Tag 16 Transporte kontrolliert worden. Bei sechs Transporten sind abfallrechtliche Ordnungswidrigkeiten festgestellt worden, die durch die SAM im Nachhinein noch weiterverfolgt werden.



Bild: MH, SAM

Maximilian Hohmann;
Vermeidung, Verminderung, Verwertung;
Telefon: 06131 98298-16;
E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de